

Stellungnahme

September 2020

Änderung der Aufenthaltstitel und Passersatzpapiere nach einer Vornamens- und Personenstandsänderung für trans* Geflüchtete derzeit erschwert

Trans* Geflüchtete, die nach einem erfolgreichen Antrag auf Änderung des Vornamens und Personenstands ihre Aufenthaltstitel und/oder Passersatzpapiere ändern wollen, sehen sich derzeit vor erhebliche Schwierigkeiten durch das Landesamt für Einwanderung Berlin (LEA) gestellt. Den Betroffenen wird trotz Vorlage des Gerichtsbeschlusses, der eine Änderung ihres Personenstandes und Vornamens feststellt, ein Termin zur Ausstellung von auf ihren richtigen Namen und Personenstand lautenden Aufenthaltstiteln zunächst verweigert. Begründet wird dies mit der pandemiebedingten Einschränkung des Arbeitsbetriebes des LEA. Den betroffenen trans* Geflüchteten soll es nach Einschätzung des LEA zumutbar sein, den Ablauf des Gültigkeitszeitraums ihrer aktuellen Papiere abzuwarten. Erst auf (teilweise mehrmalige) Nachfrage der Fachstelle für LSBTI*-Geflüchtete hin, erhielten die Betroffenen einen Termin zur Änderung ihrer Dokumente. Die zunächst erfolgende Weigerung, Termine zur Änderung der Dokumente zu vergeben, stellt dabei sowohl eine Verletzung der spezifischen Vorschriften des Transsexuellengesetzes (TSG) als auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der betroffenen trans* Geflüchteten dar.

§10 Abs. 1 TSG bestimmt, dass „[v]on der Rechtskraft der Entscheidung an, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, [...] sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht [richten...]“. Daraus folgt, dass nach einer erfolgreichen Namens- und Personenstandsänderung ein Anspruch auf die umgehende Änderung der Aufenthaltstitel und Passersatzpapiere besteht. Die alten Dokumente sind nunmehr schlichtweg falsch.

Das Vorgehen des LEA stellt darüber hinaus einen Verstoß gegen das in §5 Abs. 1 TSG verankerte Offenbarungsverbot dar. Dieses besagt, dass die zur Zeit der TSG-Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung der antragstellenden Person weder offenbart noch ausgeforscht werden dürfen. Das Offenbarungsverbot will die Betroffenen damit vor einer

gegen ihren Willen erfolgenden Offenlegung ihres Trans*-Seins schützen. Solange die Identitäts- und Aufenthaltsdokumente der betroffenen trans* Geflüchteten nicht geändert sind, sind sie jedoch gezwungen, sich mit ihrem alten Namen und Personenstand auszuweisen. Das wiegt umso schwerer, als dass die Betroffenen gesetzlich dazu verpflichtet sind, sowohl einen Aufenthaltstitel (§4 AufenthG) als auch einen gültigen Pass bzw. Passersatz zu haben (§3 AufenthG). Sie sind verpflichtet, diesen auf Verlangen vorzuzeigen (§48 AufenthG). Jede Ausweiskontrolle führt damit zu einem Zwangs-Outing.

Schließlich stellt das Vorgehen des LEA auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der betroffenen trans* Geflüchteten dar. Dieses in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Grundrecht gebietet, die individuelle Entscheidung eines Menschen zu seiner Geschlechtsidentität zu respektieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu folgendes ausgeführt:

*„1. Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleistet zugleich in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG die Freiheit des Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folgt das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört (vgl. BVerfGE 49, 286). Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betrifft dabei seinen Sexualbereich, den das GG als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gestellt hat (vgl. BVerfGE 47, 46; 60, 123; 88, 87). **Jedermann kann daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.**“*
BVerfG, 15.08.1996 - 2 BvR 1833/95

Angesichts der Schlüsselposition, die die Zuordnung zu einem Geschlecht sowohl für das Selbstverständnis einer Person als auch für die Wahrnehmung dieser Person durch andere einnimmt (s. BVerfG, 10.10.2017 - 1 BvR 2019/16, Rn. 39), hat die Änderung der Identitäts- und Aufenthaltsdokumente der betroffenen trans* Geflüchteten umgehend zu erfolgen. Es ist unzumutbar, sie auf einen in weiter Zukunft liegenden Zeitpunkt zu verweisen.

Die Fachstelle für LSBTI*-Geflüchtete fordert daher:

1. Das LEA muss die Entscheidung der betroffenen trans* Geflüchteten in Bezug auf ihre Geschlechtsidentität und Vornamen anerkennen.
2. Das LEA ist verpflichtet, die Aufenthaltstitel und Passersatzpapiere der betroffenen trans* Geflüchteten umgehend zu ändern. Dafür muss Ihnen ein Termin erteilt werden. Trans* Geflüchtete dürfen nicht darauf verwiesen werden, die Gültigkeitsdauer ihrer Aufenthaltstitel und Passersatzpapiere abzuwarten.
3. Die Mitarbeitenden des LEA sind hinsichtlich des spezifischen Bedarfs von trans* Geflüchteten zu sensibilisieren und zu schulen.